

# Institut für Unternehmensgründung und Innovation (UGI)

## Institutsordnung

---

### § 1 Rechtsstellung

Das Institut für Unternehmensgründung und Innovation der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ist als wissenschaftliche Einrichtung, gemäß § 6 Abs. 3 Grundordnung, dem Referat 4 „Forschung und Transfer“ der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zugeordnet.

### § 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts liegen in der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie im Technologie- und Wissenstransfer und in der Weiterbildung auf dem Gebiet der Unternehmensgründung und Innovation. Sie können projektweise einzelnen oder mehreren Fachbereichen zugeordnet und durch diese finanziert werden.

### § 3 Angehörige des Instituts

(1) Das Institut hat zum Zeitpunkt der Gründung folgende Mitglieder:

- Dr.-Ing. Horst Kiel
- Dr. Ing. Thomas Lekscha
- Dr. rer. pol. Jürgen Petzold
- Dr. rer. pol. Michael Schuricht

(2) Angehörige des Instituts können ferner alle Mitglieder der Jade Hochschule sein. Über die Zusammensetzung des Instituts entscheidet der Institutsvorstand.

### § 4 Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Der Institutsvorstand besteht aus vier Personen, die Mitglied des Instituts sein müssen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlrecht haben alle Mitglieder des Instituts.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist für die Dauer von sechs Monaten Sprecherin bzw. Sprecher des Vorstands; über die Reihenfolge verständigen sich die Vorstandsmitglieder untereinander.

(5) Die Institutssprecherin bzw. der Institutssprecher führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten „Forschung und Transfer“ der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth gegenüber informationspflichtig.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Institutssprecherin oder der Institutssprecher.
- (7) Der Vorstand stimmt die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und gemeinschaftlicher Forschungsvorhaben des Instituts ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Durchführungsplan für derartige Vorhaben.
- (8) Der Vorstand fasst insbesondere Beschlüsse über:
  - a. die Konkretisierung der Arbeitsgebiete nach § 2,
  - b. die Verwendung der Sach- und Finanzmitteln, sofern nicht ein anderes Gremium dafür zuständig ist,
  - c. Anträge auf Änderung der Institutsordnung.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Die Arbeit des Instituts wird durch einen Beirat unterstützt, der insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung künftiger Arbeitsgebiete berät.
- (2) Jeder Fachbereich der Jade Hochschule kann ein Mitglied in den Beirat entsenden. Der Institutsvorstand kann bis zu fünf Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Jade Hochschule sind, sowie eine Studentin bzw. einen Studenten der Jade Hochschule, als weitere Mitglieder benennen.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt zwei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Das studentische Mitglied wird für ein Jahr benannt.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres gemeinsam mit dem Institutsvorstand.

2

## **§ 6 Inkrafttreten und Institutsgründung**

Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat nach Anhörung des Senats, mit Genehmigung dieser Ordnung, das Institut am xx.xx.2015 errichtet.

---